

Weisungen des Kirchenrates

vom 18. März 1974 (KE XIV, 79)

betreffend

Konfirmandenunterricht für Kantonsschüler

Über Ort und Organisation des Konfirmandenunterrichts für Kantonsschüler herrscht da und dort eine gewisse Unsicherheit. Immer wieder wird uns die Frage gestellt, ob Kantonsschüler den Konfirmandenunterricht bei ihrem Ortspfarrer zu besuchen haben oder ob für sie ein Unterrichtsjahr im Rahmen des Religionsunterrichts an der Kantonsschule angeboten werden kann. Nach jetzt geltender Kirchenordnung, Art. 49, Abs. 3*), können Sekundarschüler und Schüler der kantonalen Lehranstalten „den Konfirmandenunterricht am Wohnort oder am Schulort besuchen“.

An Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchgemeinden der Zahl ihrer Schüler entsprechend finanziell und personell am Religionsunterricht.

Der Kirchenrat hat in dieser Sache verschiedentlich beraten und unter den betreffenden Pfarrern auch eine Vernehmlassung durchgeführt. Versuchsweise wurden an der Kantonsschule Sargans schon seit einigen Jahren im Winterhalbjahr im Rahmen des Schulstundenplanes besondere Stunden eingeführt, was sich anscheinend bewährt hat und auch von einer Mehrheit der betroffenen Gemeindepfarrer begrüsst wurde; von den acht in Frage kommenden Befragten haben sich drei dagegen und fünf dafür geäußert. Wir möchten für die Sarganser Kantonsschüler diese Lösung weiterhin ermöglichen, wobei die Eltern der Schüler wählen können, ob sie ihre Kinder zum Konfirmandenkurs an der Kantonsschule oder zum Konfirmandenunterricht bei ihren Ortspfarrern anmelden wollen. Die Konfirmation findet in jedem Fall in der betreffenden Wohngemeinde statt.

*) Inzwischen aufgehoben; siehe nunmehr Artikel 67 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1980

Schüler, welche im Konfirmandenjahr eine Abteilung an der Kantonsschule St. Gallen oder Wattwil besuchen, werden grundsätzlich weiterhin bei ihrem Ortspfarrer zum Besuche des Konfirmandenunterrichts eingeschrieben. Wir halten es für sinnvoll, dass der Gemeindepfarrer nicht nur über die Eltern mit Kantonsschulkonfirmanden seelsorgerlichen Kontakt pflegt, sondern nach mehrjährigen Unterrichtszeit die Kantonsschüler zu seinen eigenen Konfirmanden zählen und mit ihnen selber arbeiten kann. In Ausnahmefällen, z.B. Stundenplanschwierigkeiten, kann ein Kantonsschüler den Konfirmandenunterricht bei einem Pfarrer am betreffenden Schulort absolvieren.

Diese Möglichkeit gilt wie bisher auch für Lehrlinge und Schüler einer Privatschule. In allen Fällen ist das Einverständnis des zuständigen Gemeindepfarrers und der Kirchenvorsteherschaft einzuholen.